



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 29207

Herrn
Rustam Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **3034 Js 3591/24 (29207) V**


Dienstgebäude
13627 Berlin, Riedemannweg 58
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 90141-8282
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 90141-8034

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 11. Juni 2025

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Ismail,

die gegen Sie bestehende Forderung haben Sie nicht beziehungsweise nicht vollständig
beglichen. Die Ratenzahlung ist wegen Nichteinhaltung verwirkt.

Sie werden daher aufgefordert, die folgenden Beträge **sofort** zu bezahlen:

<u>Forderung</u>	<u>Betrag in Euro</u>	<u>Tilgung in Euro</u>	<u>Restbetrag in Euro</u>
Geldstrafe	200,00	0,00	200,00
Verfahrenskosten	158,50	0,00	158,50
insgesamt zu zahlen unter Angabe der Rechnungsnummer 853117485674:			358,50

Sofern in der Aufstellung ein negativer Betrag ausgewiesen wird, handelt es sich um nach Rechtskraft entstandene
Vollstreckungs- und/oder Verwaltungskosten.

**Einzahlungen und Überweisungen sind auf das in der Fußzeile der ersten Seite
benannte Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz zu leisten. Als
Verwendungszweck geben Sie bitte die in der obigen Forderungsübersicht
aufgeführte Rechnungsnummer an. Andernfalls ist eine ordnungsgemäße
Verbuchung nicht möglich, so dass unter Umständen Nachteile für Sie daraus
entstehen könnten.**

Sollten Sie dieser Aufforderung wiederum nicht nachkommen, wird die Zwangsvollstreckung betrieben und unter Umständen die Vollstreckung der Haft veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Eichelmann
Rechtspfleger



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 29207

Herrn
Rustam Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 3034 Js 3591/24 (29207) V



Dienstgebäude
13627 Berlin, Riedemannweg 58
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 90141-8282
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 90141-8034

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 29. August 2025

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihnen wird gestattet, die gegen Sie bestehende Forderung in Höhe von 358,50 Euro **unter Angabe der Rechnungsnummer 853117485674** in monatlichen Teilbeträgen von 10,00 Euro, beginnend am 01.10.2025 zu zahlen.

Auf den ursprünglichen Gesamtbetrag geleistete Zahlungen sind bei der oben genannten Summe berücksichtigt worden, sofern sie hier schon verbucht werden konnten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen der Einzahlung und Verbuchung ein Zeitraum von mehreren Wochen liegen kann. Sie entfällt, wenn Sie einen Teilbetrag nicht rechtzeitig oder in voller Höhe leisten. Der gesamte Restbetrag ist dann vollstreckbar und Sie müssen mit der Zwangsvollstreckung oder der Vollstreckung der Haft rechnen.

Einzahlungen und Überweisungen sind auf das in der Fußzeile der ersten Seite benannte Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz zu leisten. Als Verwendungszweck geben Sie bitte die in der obigen Forderungsübersicht aufgeführte Rechnungsnummer an. Andernfalls ist eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich, so dass unter Umständen Nachteile für Sie daraus entstehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Kontoverbindung

Kosteneinziehungsstelle der Justiz in
Berlin, Postbank Berlin,
IBAN-Nr. DE13 1001 0010 0775 9491 02,
BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten

Mo - Fr 09.00 - 13.00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung



Rosin
Rechtspflegerin

Amtsgericht Tiergarten

Strafgericht

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin

254

Herrn
Rustam Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9014-3200

Telefax: 030 9014-3032

Zimmer: B417

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle Mo.- Fr. 9.00 -
13.00 Uhr die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für
Berufstätige- Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

254 Cs 1048/24

AA Berlin: 3034 Js 3591/24

Datum

24.10.2024

In dem Strafverfahren gegen
Rustam Ismail
wegen Erschleichens von Leistungen

Sehr geehrter Herr Ismail,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils.

Mit freundlichen Grüßen

Schettling, JSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-tiergarten/vatenschutzklausur/704979.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Turnstraße 91
10559 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Turnstraße (U9) S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7,
S9) Bus 101, 123, 167, 245 Tram M5, M8, M11

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzahlungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 9014-0
Telefax:
030 9014-2010

Amtsgericht Tiergarten

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: 254 Cs 1048/24
3034 Js 3591/24 Amtsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Rustam Ismail,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidshan, ledig, Staatsangehörigkeit: aserbai-
dschanisch, wohnhaft: Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Levent Göktekin**, Boppstraße 7, 10967 Berlin, Gz.: 121/ 24-LG-S

wegen Erschleichens von Leistungen

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 24.09.2024, an der teilgenom-
men haben:

Richter am Amtsgericht Dittberner
als **Strafrichter**

Amtsanwaltsanwärter Finck
als **Vertreter der Amtsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Levent Göktekin
als **Verteidiger**

JSekr'in Deichsler
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte ist aufgrund des insoweit rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergar-
ten vom 22.05.2024 wegen Leistungserschleichung in drei Fällen schuldig.

Er wird zu einer Geldstrafe von 20 (zwanzig) Tagessätzen zu je 10,00 (zehn) EUR verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 265a Abs. 1, 248a, 53 StGB.

Gründe:

(Abgekürzte Fassung nach § 267 Abs. 4 StPO)

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 22.5.2024 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl wegen Leistungserschleichung in 3 Fällen erlassen und gegen den Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 € festgesetzt

Gegen diesen am 23.5.2024 zugestellten Strafbefehl hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht mit Schreiben vom 29.5.2024 Einspruch eingelegt. In der Hauptverhandlung vom 24.9.2024 hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt. Die Anwaltschaft hat dem zugestimmt.

Infolgedessen dieser nach § 410 Abs. 2 StPO zulässigen und wirksamen Einspruchsbeschränkung ist der Strafbefehl, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, im Schuldspruch rechtskräftig geworden. Der Angeklagte lebt von Grundsicherung und enthält zwischen 300 € - 500 € monatlich. Die nunmehr festgesetzte Tagessatzhöhe entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, § 40 StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Dittberner
Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 02.10.2024.

Berlin, 24.10.2024

Schettling, JSekr'in
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.10.2024

Schettling, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 282

Herrn
Rustam Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **282 Js 3791/23**



Dienstgebäude
10557 Berlin, Kirchstr. 7

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 19. September 2023

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihre Person betreffend wurde/n anliegende Mitteilung/en gemäß Nummer 42 MiStra
gefertigt.

Diese Benachrichtigung ergeht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EGGVG.

Kieß
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 282

Verschlissen! Vertraulich!

Landesamt für Einwanderung
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 282 Js 3791/23



Dienstgebäude
10557 Berlin, Kirchstr. 7

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 19. September 2023

- Verschlissen, Vertraulich -

Ermittlungsverfahren gegen Rustam Ismail

Mitteilung gemäß Nr. 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

betreffend: Rustam Ismail
geboren am 07.11.1970 in Georgcay
wohnhaft: Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Das Verfahren gegen Rustam Ismail wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Kieß
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Belehrungen und Hinweise

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.

§ 18 EGGVG

- (1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

§ 19 EGGVG

- (1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.
- (2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2 und 4, § 88 Abs. 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet -

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. die unberechtigte Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 SGB II oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 SGB XII oder

4. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(2a) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, die das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) haben. Bei diesen sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände dann mitzuteilen, wenn sie für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 FreizügG/EU entscheidungserheblich sein können. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände sind bei Personen, die

1. sich selbst als drittstaatsangehörige Familienangehörige im Bundesgebiet aufgehalten haben und nach § 3 Absatz 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,

2. nicht Unionsbürger sind, sich selbst als Ehegatten oder Lebenspartner im Bundesgebiet aufgehalten haben, und die nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten,

3. als nahestehende Personen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 FreizügG/EU haben oder

4. ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 16 FreizügG/EU (Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen) haben, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts erfolgt oder durchgesetzt wird, nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat,

ohne die Einschränkungen des Satzes 2 mitzuteilen.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,

2. Geburtsnamen,

3. Vornamen,

4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,

5. Geschlecht

6. Staatsangehörigkeiten,

7. Anschrift,

8. zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Ausländerin oder des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuereinschließend des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Absatz 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlässenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2a gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Absatz 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2a Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled.



Ismail

Rustam

Geschäftszeichen: 3336228

Gültig bis: unbefristet

Merkzeichen

GdB

100

Name:

Ismail

Vorname:

Rustam

Geburtsdatum:

07.11.1970

Ausstellungsbehörde/Geschäftszeichen:

Versorgungsamt Berlin / 3336228

Gültig ab: 12.03.2013

Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled.



Ismail

Rustam

Geschäftszeichen: 3336228

Gültig bis: unbefristet